Bericht

der

nationalräthlichen Kommission über den Rekurs des Staatsraths von Waadt und des David Blanc von Missy gegen den Entscheid des Bundesrathes vom 8. April d. J. in Sachen des Alexander Bise, den Gerichtsstand für Injurien betreffend.

(Vom 18. Juli 1863.)

Tit.!

Mit Eingabe vom 28. Februar d. J. an den Bundesrath verlangte Alexander Bise in St. Aubin, Kantons Freiburg, die Aufhebung des Urtheils vom Polizeigerichte des Bezirks Payerne vom 16. Februar d. J., wodurch er wegen von David Blanc, Wirth in Missy, Kts. Waadt, eingeklagter Verläumdung zu einer Buße von Fr. 50, zu einer Entschädigung von Fr. 100 an den Kläger, und zur Bezahlung der Kosten verfällt worden sei. Er begründet seinen Rekurs dahin:

Seine Schwester habe 1861/1862 bei David Blanc gedient; den 5. November 1862 sei dieselbe verschwunden, und dann vor Kurzem im Murtnersee wieder aufgefunden worden. Die über dieses Ereigniß von den freiburgischen Behörden angehobene Untersuchung sei noch nicht geschlossen. Es sei natürlich gewesen, daß er als Bruder der Verunglükten sich bemüht habe, Erkundigungen zu Handen der Behörde einzuziehen. Daraus habe David Blanc Veranlassung genommen, beim Friedensrich-

ter in Corcelles, Kantons Waadt, eine Klage auf Verläumdung gegen ihn anzuheben. Auf den 16. Februar sei er dann vor das Polizeigericht des Bezirks Payerne geladen worden; er sei aber nicht erschienen, sondern habe eine Protestation gegen die Competenz des Gerichtes eingesandt; das Gericht sei jedoch gleichwohl eingetreten, und habe das angeführte Urtheil in Contumaciam gegen ihn ausgefällt. Dieses Urtheil stehe im Widerspruch mit den Artikeln 50 und 53 der Bundesverfassung, und mit den Entscheiden der Bundesbehörden, indem die Injurienklage nur eine persönliche sei und daher am Wohnorte des Beklagten angebracht werden müßte.

Die Rekursschrift wurde vom Bundesrathe dem Staatsrathe von Waadt zur Beantwortung und vorheriger Mittheilung an das Gericht von Payerne und an die Gegenpartei übersandt.

Das Gericht von Payerne erklärt in seiner Vernehmlassung vom 19. März: die eingeklagte Verläumdung, als sei die Tochter Bise von Blanc umgebracht und ihr Leichnam verheimlichet worden, habe auf dem Gebiete des Kantons Waadt stattgefunden und sei durch Zeugen erwiesen worden. Nach dem Art. 263 des Code pénal seien Injurien strafbare Vergehen, welche der Gerichtsbarkeit des Ortes der That unterliegen. Die Buße sei die Hauptsache, und falle in die öffentliche Kasse. Der Schadenersaz sei eine bloße Folge des Strafurtheils; erst wenn D. Blanc diesen von A. Bise fordere, finde der Art. 50 der Bundesverfassung seine Anwendung. Die Regierung des Kantons Waadt bestätiget einfach die Darstellung des Gerichtes.

Hierauf hat der Bundesrath unterm 8. April l. J., in Erwägung:

1) daß nach mehrfacher Entscheidungen der Bundesbehörden Injurienklagen, welche bloß vom freien Willen des Gekränkten abhängen und die zunächst auf Satisfaktion und nur accessorisch auf Strafe gerichtet sind, als persönliche Klagen bezeichnet worden sind, welche gemäß Art. 51 der Bundesverfassung am Wohnsize des Beklagten angebracht werden müssen;
2) daß, vor dieser Bestimmung der Bundesverfassung die entgegengesezten Vorschriften der Gesezgebung des Kantons Waadt zurüktreten müssen;
3) daß somit im Specialfalle die waadtländischen Gerichte zur Beurtheilung der gegen den im Kanton Freiburg domizilirten Rekurrenten erhobenen Injurienklage nicht kompetent waren, und daher der Rekurs als begründet erscheint,

beschlossen:

es sei der Rekurs begründet, und das Urtheil des Polizeigerichtes des Bezirks Payerne vom 16. Februar 1863 aufgehoben.

Gegen diesen Beschluß des Bundesrathes rekurrirte David Blanc unterm 4. und die Regierung des Kantons Waadt unterm 12. Mai. In beiden Rekursschriften wird im Wesentlichen auf die nämlichen Mo-

mente abgestellt, welche das Polizeigericht von Payerne in seiner Vernehmlassung vom 9. März an den Bundesrath auseinandergesezt hat. Folgende Stelle in der Rekursschrift des Regierungsrathes hat jedoch ihre besondere Bedeutung:

„Il est de fait, que dans la législation vaudoise l'injure „simple pas plus que la diffamation ne sont poursuivis d'office, „et que l'on a donné à l'injurié le droit de ne pas mettre la „justice en mouvement pour un semblable délit."

Der Ständerath hat unterm 11. des laufenden Monats beschlossen:

„es sei der vom Bundesrathe unterm 8. April 1863 ge„faßte Beschluß aufgehoben."

Wir können nicht auf Beistimmung zum ständeräthlichen Beschlusse, sondern nur auf Abweisung des Rekurses antragen.

Wir begründen diesen unsern Antrag wie folgt:

1. Die Bundesverfassung stellt im Art. 53 ganz allgemein den Grundsaz auf: „Niemand darf seinem verfassungsmäßigen Gerichtsstande „entzogen werden."

Dieser allgemeine Gerichtsstand ist der des Wohnortes vom Beklagten, und dieser Gerichtsstand bildet somit die Regel.

Im Art. 55 sezt die Bundesverfassung grundsäzlich jedoch eine Ausnahme von der Regel fest, indem sie vorschreibt, daß ein Bundesgesez über die Auslieferung der Angeklagten von einem Kanton an den andern Bestimmungen zu treffen habe.

Dieses Gesez wurde den 2. Juli 1852 erlassen, und es schreibt der Artikel 1 desselben vor, daß jeder Kanton den andern gegenüber verpflichtet sei, die Verhaftung und Auslieferung derjenigen Personen zu gewähren, welche wegen eines der im Art. 2 bezeichneten Verbrechen (Vergehen) verurtheilt worden sind, oder wegen eines solchen Verbrechens gerichtlich verfolgt werden; oder aber solche, welche in dem betreffenden Kantone verbürgert oder niedergelassen sind, nach seinen Gesezen beurtheilen und bestrafen, oder eine bereits über sie verhängte Strafe vollziehen zu lassen.

Im Art. 2 dieses Gesezes ist zwar die falsche Verzeigung in Bezug auf die in demselben bezeichneten Vergehen aufgeführt, nicht aber die bloße Injurie.

Wegen falscher Verzeigung auf Tödtung hat David Blanc gegen A. Bise nicht geklagt, und auch die Regierung des Kantons Waadt diesfalls die Auslieferung des leztern von Freiburg nicht verlangt.

In allen andern als in den im angeführten Gesezе bezeichneten Fällen erscheint die Auslieferung eines Angeklagten zum Untersuch oder zur Bestrafung als unzuläßig; ebenso ist in jenem Gesezе den Kantonen nur zur Pflicht gemacht, Strafurtheile gegen solche Angeklagte zu vollziehen,

welche in Folge eines im Art. 2 bezeichneten Gesezes bestraft worden sind, vom betreffenden Kantone aber nicht ausgeliefert werden wollen.

Kein Kanton ist also befugt, die Auslieferung eines wegen Injurien Angeklagten zu verlangen, oder zu fordern, daß ein wegen auf seinem Gebiete verübten Injurien von seinen Gerichten ausgefälltes Strafurtheil in einem andern Kantone vollzogen werden müsse. Diese Ansicht wird selbst im Art. 49 der Bundesverfassung bestätiget, indem derselbe vorschreibt: „die rechtskräftigen Zivilurtheile, die in einem Kanton gefällt „sind, sollen in der ganzen Schweiz vollzogen werden". Daß auch die Strafurtheile, welche in einem Kantone ausgefällt werden, in einem andern vollzogen werden sollen, sagt die Bundesverfassung nirgends.

Aber selbst im Kanton Waadt könnte gegen den Willen des Alexander Bise das vom Polizeigerichte in Payerne gegen ihn ausgefällte Urtheil nicht vollzogen werden. Nach der Bestimmung des Art. 50 der Bundesverfassung dürfte weder die Staatsbehörde für die Forderung der Buße, noch David Blanc für die des Schadenersazes auf das Vermögen desselben, welches im Kanton Waadt liegen möchte, oder dahin gebracht würde, greifen, oder Arrest legen. Wenn die Bundesverfassung aber die Arrestlegung auf das Vermögen eines Bürgers oder Niedergelassenen von einem andern Kantone verbietet, so versteht sich wohl von selbst, daß auch der Arrest auf die Person, resp. die Verhaftung einer solchen, und zwar noch viel mehr als unstatthaft oder verboten angesehen werden muß.

Der Bundesrath kann daher nicht angehalten werden, das betreffende Urtheil, welches weder im Kanton Freiburg, noch im Kanton Waadt vollziehbar ist, aufrecht zu erhalten. Der Streit nun darüber, welcher Kanton kompetent sei, Klagen über Injurien zu behandeln, kann die Bundesversammlung nach Art. 14 der Bundesverfassung entscheiden; der Entscheid darf aber mit keiner andern Bestimmung derselben in Widerspruch kommen, und somit kann verfassungsgemäß auch nur entschieden werden, daß der Richter des Wohnortes eines Beklagten über Injurien zu urtheilen kompetent sei.

2. Die Praxis der Bundesbehörden in neuerer Zeit steht mit diesem Grundsaze in Uebereinstimmung. Der Bundesrath hat nur im Rekursfalle des Advokaten Secretan von Lausanne unterm 23. April 1856 die entgegengesezte Ansicht ausgesprochen. Dagegen hat derselbe im Jahr 1858 im Rekursfalle des Joseph Felder in Germiswil seinen Entscheid auf die Haupterwägung gestüzt: „die Klage des Johann Meier ist auf „Satisfaktion wegen angeblicher Verläumdung oder Beschimpfung gerichtet; „es werden mithin der Hauptsache nach persönliche Leistungen im „Zivilwege verfolgt, für die der Beklagte an seinem Wohnorte zu „belangen ist."

Ganz bezeichnend sind die Beschlüsse der Bundesbehörden in der Rekurssache des Geschäftsagenten Heüßer in Aarau vom Jahr 1862. Wir erlauben uns, den Fall mit wenigen Worten wieder in Erinnerung

zu bringen. J. Marti in Rohr, Kanton Solothurn, klagte gegen Heüßer beim Amtsgerichte Olten-Gösgen wegen Injurien, welche dieser durch das Gemeindeammannamt in Rohr schriftlich an denselben gelangen ließ. Heüßer protestirte gegen die Vorladung, weil er nur an seinem Wohnorte belangt werden könne Das Amtsgericht Olten-Gösgen verurtheilte den Beklagten unterm 9. Oktober 1861 in contumaciam, dem Kläger Genugthuung zu leisten, und ferner eine Buße von Fr. 50 und die Kosten mit Fr. 27. 15 zu bezahlen.

Heüßer beschwerte sich in einer Eingabe an das Obergericht des Kantons Solothurn vom 19. Oktober gegen dieses Urtheil wegen Formalitäts- und Gesezesverlezung; er wurde aber abgewiesen, weil das Rechtsmittel der Kassation in Solothurn nicht existire. Das Obergericht sagt in der vierten Erwägung seines Bescheides:

„Daß die Genugthuungsforderung, inclusive die Strafe als „Theil der Genugthuung nach solothurnischen Gesezen einen rein „civilrechtlichen Charakter hat, und ihrer Natur nach eine persön„liche Ansprache ist, somit der Beschwerdeführer an seinem Wohn„orte Aarau zu belangen gewesen wäre."

Heüßer rekurrirte dann an den Bundesrath, welcher unterm 14. Juli 1862 den Rekurs deßwegen abgewiesen, weil derselbe sich vor den solothurnischen Gerichten eingelassen habe. Mittelst Eingabe vom 18. September 1862 ergriff Heüßer den Rekurs an den Nationalrath, resp. an die Bundesversammlung, mit Berufung auf den Art. 50 der Bundesverfassung. Der Nationalrath hat hierauf unterm 20. und der Ständerath unterm 23. Jänner d. J. beschlossen:

„es sei der Rekurs des Hrn. J. Heüßer in Aarau, betref„fend Gerichtsstand für Injurien, als begründet zu erklären und „der Entscheid des Bundesrathes vom 14. Juli 1862 aufgehoben".

Wie im Kanton Waadt, werden auch im Kanton Solothurn die Injurien nicht von Amtswegen, sondern nur auf angehobene Klage des Gekränkten gerichtlich verfolgt.

Wie im Kanton Waadt, werden auch im Kanton Solothurn die Injurien als Vergehen angesehen und gerichtlich bestraft.

Wie Bise für die von David Blanc eingeklagte Injurie im Kanton Waadt mit Fr. 50 bestraft, zu einer Entschädigung von Fr. 100, und zur Bezahlung der Kosten verfällt wurde, ist Heüßer im Kanton Solothurn ebenfalls wegen Injurien zu Genugthuungsleistung, zu einer Strafe von Fr. 50 und zur Bezahlung der Kosten verurtheilt worden.

Beide Rekurse, der des J. Heüßer und des Alexander Bise, stehen also gründsäzlich auf der gleichen Stufe. Bei Behandlung des erstern haben beide Räthe gefunden, daß Klagen auf Injurien persönliche Klagen seien, und daß dieselben, wenn sie gegen solche, welche in einem andern Kantone verübt worden sind, gerichtet werden und nach Vorschrift des

Art. 50 der Bundesverfassung immer beim Forum des Wohnortes vom Beklagten angebracht und behandelt werden müssen.

Das sicherste Kriterium dafür, daß Injurienklagen persönliche Klagen sind, liegt wohl darin, daß die Injurien von Amtswegen nicht verfolgt werden, sondern daß es den Beleidigten überall, wie im Kanton Waadt, überlassen bleibt, nach ihrem Gutfinden gegen die Beleidiger Klage zu erheben oder nicht.

Bei der Behandlung der Injurienklagen ist es dann auch gleichgültig, ob die vom Beleidigten geforderte Genugthuung in einem Widerruf, oder in einer Strafe, oder in einer Entschädigung, oder aber in zwei, oder in allen drei Arten derselben bestehe. Die Gesetze der verschiedenen Kantone beschränken sie bald auf den Widerruf, die gerichtliche Aufhebung und die Strafe, bald auf die Strafe allein, und bald auf die Strafe und auf Schadenersaz. Immerhin erscheinen die Strafe und der Schadenersaz meistens als accessorische Bestandtheile der geforderten Genugthuung.

Bleibt die Bundesversammlung bei dem einmal ausgesprochenen Grundsaze stehen, so wird sich sofort eine bestimmte Ordnung bei Behandlung von Injurien, welche außer dem Kantone des Beklagten verübt worden sind, gestalten, und der Beleidigte wäre in der Regel sicher, Genugthuung zu erhalten; würde sie aber zurüktreten und den Kompetenzkonflikt dahin entscheiden, daß die Injurien beim Forum des begangenen Deliktes eingeklagt und behandelt werden müssen, so wäre ein großer Wirrwar die Folge, indem die Kantone des Wohnorts vom Beklagten bald vollziehen würden und bald nicht, die Bundesversammlung aber diejenigen Kantone, welche den Vollzug verweigerten, angesichts der angeführten Bestimmungen der Bundesverfassung und des Bundesgesezes nicht anhalten könnte, solche Urtheile zu vollziehen.

Wir nehmen daher keinen Anstand, zu beantragen: es sei der Rekurs der Regierung des Kantons Waadt und des David Blanc gegen den Beschluß des Bundesrathes vom 8. April 1863 abzuweisen.

Bern, den 18. Juli 1863.

Die Mitglieder der Kommission:

Dr. **Weder**, Berichterstatter.

Kurz.

Piaget.

Boumatt.

Toggenburg.

Schweizerisches Bundesarchiv, Digitale Amtsdruckschriften
Archives fédérales suisses, Publications officielles numérisées
Archivio federale svizzero, Pubblicazioni ufficiali digitali

Bericht der nationalräthlichen Kommission über den Rekurs des Staatsraths von Waadt und des David Blanc von Missy gegen den Entscheid des Bundesrathes vom 8. April d. J. in Sachen des Alerander Bise, den Gerichtsstand für Injurien betreffend. (Vom 18...

In Dans In	Bundesblatt Feuille fédérale Foglio federale
Jahr Année Anno	1863
Band Volume Volume	3
Heft Cahier Numero	33
Geschäftsnummer Numéro d'affaire Numero dell'oggetto	---
Datum Date Data	01.08.1863
Seite Page Pagina	257-262
Ref. No	10 004 143

Das Dokument wurde durch das Schweizerische Bundesarchiv digitalisiert.
Le document a été digitalisé par les. Archives Fédérales Suisses.
Il documento è stato digitalizzato dell'Archivio federale svizzero.